

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

Bank: Stadtparkasse Magdeburg  
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm  
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
10-11-09 li-br

Datum  
26.06.2012

## **Entschließung des Landtages zum Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt; Bekanntheitsgrad des Gesetzes und Veröffentlichungspflichten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die beigefügte Entschließung zum Informationszugangsgesetz (Drs. 6/977) verabschiedet.

Aus den Ziffern 2 und 3 dieser Entschließung ergibt sich unter anderem, dass es der Landtag für geboten hält,

- a) den Bekanntheitsgrad des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) und der damit verbundenen Vorteile weiter zu erhöhen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Gesetzes durch die Bürgerinnen und Bürger zu intensivieren,
- b) im Sinne einer weitergehenden Transparenz und Nutzung des Rechtes auf Informationszugang sicherzustellen, dass die im Gesetz festgeschriebene Veröffentlichungspflicht der öffentlichen Stellen besser umgesetzt und vorangetrieben wird. Des Weiteren sind möglichst zeitnah neue Möglichkeiten und Formen einer aktiven Informationspolitik der Behörden zu prüfen und umzusetzen, welche langfristig die Verwaltungsorganisation und Verwaltungsmodernisierung effektivieren.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat die Landesgeschäftsstelle gebeten, die Verbandsmitglieder über den Beschluss des Landtages zu informieren. Darüber hinaus bittet das MI die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände auf ihrer Homepage Hinweise auf das Informationszugsrecht nach allgemeinem bzw. bereichsspezifischem Informationszugsrecht zu geben und dabei auch Informationsangebote des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu verlinken. Des Weiteren sollten die Internetauftritte darauf geprüft

werden, inwieweit sie den Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 1 und 2 IZG LSA genügen und ob die Internetauftritte entsprechend § 11 Abs. 3 IZG LSA andere geeignete Informationen allgemein zugänglich machen.

Das MI weist weiter darauf hin, dass § 11 Abs. 1 IZG LSA eine Sollvorschrift und § 11 Abs. 2 IZG LSA eine Mussvorschrift ist. Veröffentlichungen nach § 11 Abs. 3 IZG LSA seien in besonderer Weise geeignet, Informationszugangsbegehren im Einzelfall zu vermeiden. Sie entlasten die Adressaten des IZG LSA von Verwaltungsaufwand und die Bürgerinnen und Bürger von Kosten, die mit der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang verbunden sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and a final flourish.

Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

Anlage